

Positionspapier

Zeitkritische Rechtsetzungsvorhaben und Klarstellungen beim Vollzug gesetzlicher Regelungen

Berlin, 01. April 2020



Inhalt

I.	Unverschuldete Nicht-Erfüllung von Fristen und gesetzl. Verpflichtungen	3
1.	Rechtssicherheit bei laufenden / bevorstehenden Genehmigungsverfahren	3
2.	EEG	4
3.	KWKG	8
4.	Umsetzung von IT-Sicherheitsanforderungen	10
5.	Vorbereitung der 4. Emissionshandelsperiode	10
6.	Zertifizierungen	11
7.	Weitere relevante Fristen	11
8.	Messwesen	13
II.	Dringend weiterzuführende Gesetzgebungsverfahren	14
1.	„EE Artikelgesetz“ / EEG-Novelle	14
2.	Kohleausstiegsgesetz	17
3.	Umsetzung BREF-LCP: 13. BImSchV, 17. BImSchV und AbwV	17
4.	Strukturstärkungsgesetz	18
5.	BEHG-ÄndG (laufendes Verfahren)	18
6.	BEHG-Umsetzungsverordnungen	18

Die Energie- und Wasserwirtschaft ist sich ihrer besonderen Verantwortung zur Bewältigung der schweren Wirtschaftskrise infolge der Ausbreitung des Corona-Virus bewusst und ist bereit, alle ihr möglichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abfederung der Krise beitragen. Dazu gehört insbesondere die Aufrechterhaltung der Energie- und Wasserversorgung.

Gleichzeitig sind die Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft selbst auch Betroffene der Krise. Die Politik sollte daher alle Maßnahmen umsetzen, die einer weiteren Eintrübung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Unternehmen entgegenwirken, insbesondere so sie kurzfristig umsetzbar und kostenneutral sind. Umgekehrt verbieten sich sämtliche Schritte, die zu einer weiteren Eintrübung der Geschäftsperspektiven führen.

Weiterhin müssen gesetzliche Auflagen, insbesondere Meldepflichten und Fristenregelung, daraufhin überprüft werden, ob sie unter den derzeitigen Rahmenbedingungen für Unternehmen (und Behörden) noch umsetzbar sind.

Die untenstehende Liste ist vorläufiger Natur (Stand 01. April 2020) und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

I. Unverschuldete Nicht-Erfüllung von Fristen und gesetzl. Verpflichtungen

Die Energiewirtschaft unterliegt einer Reihe von gesetzlichen Verpflichtungen, die unter den gegebenen Umständen praktisch nicht erfüllbar sind. Dies trifft insbesondere auf Melde-, Nachweis- und Umsetzungsfristen zu, deren Nichterfüllung laut der zugrundeliegenden Gesetze mitunter empfindliche Folgen nach sich ziehen kann. Aufgrund der besonderen Umstände ist die Nicht-Erfüllung dieser Pflichten seitens der Unternehmen jedoch unverschuldet und sollte daher keine negativen Folgen für diese nach sich ziehen.

Diese Regelungen könnten im Sinne der Herstellung zeitnaher Rechtssicherheit in einem Artikelgesetz geregelt werden.

1. Rechtssicherheit bei laufenden / bevorstehenden Genehmigungsverfahren

Bestimmte Schritte in Zulassungsverfahren können Corona-bedingt nicht durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für solche Verfahren, für die das Verfahrensrecht die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines Erörterungstermins vorsieht (Planfeststellungsverfahren, Genehmigungsverfahren mit UVP-Pflicht). So werden u. a. Unterlagen nicht mehr öffentlich ausgelegt.

Besonders schwer wiegt dieser Umstand, wo es um die Erneuerung befristeter Zulassungen für bereits in Betrieb gegangene Vorhaben geht (z. B. naturschutzrechtliche Entscheidungen oder wasserrechtliche Erlaubnisse). Wird die „Anschluss Erlaubnis“ nicht rechtzeitig erteilt, können die betroffenen Anlagen nicht weiter betrieben werden. Aber auch wichtige Neubau-Vorhaben (z. B. Planfeststellungsverfahren für den Netzausbau) sind betroffen.

Bezüglich der Auslegung von Unterlagen könnte optional und ggf. befristet die Möglichkeit einer elektronischen Auslegung im Internet, z. B. auf vorhandenen UVP-Internetportalen, gestattet werden.

Die Erörterungstermine könnten ebenfalls elektronisch durchgeführt werden können (Online, Einwahl) oder aber – zeitlich befristet – entfallen. Hierzu müssten alle fachrechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene (insbes. VwVfG) entsprechend geändert werden.

- ➔ Notwendige Änderungen: relevante Vorgaben auf Bundes- und Landesebene, insbes. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfGe)
- ➔ Zuständigkeit: Bund (BMI, BMU, BMWi) und Länder
- ➔ Änderung notwendig bis: baldmöglichst

2. EEG

a) Förderung von Biogas

aa. Einsatzstoffbezogene Förderanforderungen

Zahlreiche Fassungen des EEG stellen an die Gewährung bestimmter Biogas-Förderungen einsatzstoffbezogene Anforderungen, z. B.

- die Notwendigkeit des vollständigen und dauerhaften Einsatzes von NawaRo nach § 8 Abs. 2 EEG 2004 bzw. Anlage 2 EEG 2009,
- die Einhaltung von Mindestgülleanteilen nach Anlage 2 Nr. VI.2 EEG 2009,
- der überwiegende Einsatz von Landschaftspflegeprodukten beim „Landschaftspflegebonus“ nach Anlage 2 Nr. VI.3 EEG 2009 und
- die Maisdeckel in § 39h EEG 2017 und § 27 Abs. 5 EEG 2012.

Denkbar wäre, für die Einsatzstoffe des Jahres 2020 in Anlehnung an die Regelungen zur Afrikanischen Schweinepest Ausnahmeregelungen zu schaffen, die die Förderung bzw. die Boni bei Unterschreitung/Überschreitung der Grenzwerte aufgrund ausfallender Lieferung trotzdem entstehen lassen und nicht zu einem dauerhaften Förderwegfall führen.

- ➔ Notwendige Änderung: Ausnahme analog zur afrikanischen Schweinepest denkbar (s. Gesetz zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)
- ➔ Zuständigkeit: BMWi, BMEL
- ➔ Änderung notwendig bis: Sommerpause 2020

bb. Nachweise

Für die Biogas-Förderung müssen Umweltgutachten, Anlagenbetreiber-Bestätigungen und sonstige Nachweise erbracht werden, deren Nichtvorlage teilweise sanktionsbewährt ist, die aber unter den gegebenen Umständen nicht erstellt werden können. Dies könnte zu einer Förderreduzierung führen. Ein Ermessen ist dem Netzbetreiber nicht eingeräumt. Zwar ist eine nachträgliche Förderung, die eine Kürzung kompensieren würde denkbar (Maßnahme nach

§ 62 Abs. 1 EEG 2017). Anderenfalls müsste jedoch eine gesetzliche Amnestieregelung getroffen werden.

- Relevante Rechtsnorm: § 62 Abs. 1 EEG 2017
- Zuständigkeit: BMWi
- Änderung notwendig bis: Sommerpause 2020

Bestimmte Nachweise (z. B. Messnachweise beim Formaldehyd-Bonus) entfalten erst Wirkung ab Vornahme der Sachverhaltsprüfung. Dies könnte jedoch durch eine Fiktionswirkung von nachträglichen Messungen gelöst werden. Wird dies nicht zugesichert, müsste auch hier eine gesetzliche Vorgabe ergriffen werden.

- Relevante Rechtsnorm: § 110 EEG 2017
- Zuständigkeit: BMWi
- Änderung notwendig bis: Sommerpause 2020

b) Melde- und Realisierungsfristen

aa. Realisierungsfrist für den Erhalt der Flexibilitätsprämie

Für Betreiber von Bestands-Biomasseanlagen (Inbetriebnahme vor dem 01.08.2014) läuft bis Ende November 2020 eine Realisierungsfrist für die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie. Zu den notwendigen Voraussetzungen für den Erhalt der Prämie gehören nach Auffassung der BNetzA nicht nur die Registermeldung im Marktstammdatenregister, sondern auch die Inbetriebnahme der zusätzlichen flexiblen Leistung. Eine fristgerechte Realisierung könnte wegen verspäteten Komponentenlieferungen oder Nicht-Verfügbarkeit von Gutachtern scheitern.

Anlagenbetreibern, die hiervon betroffen sind, sollte eine Fristverlängerung oder eine Fristaussetzung für die Zeit der Corona-bedingten Einschränkungen gewährt werden. Hierfür wäre eine gesetzliche Anpassung erforderlich.

- Relevante Rechtsnorm: § 50b EEG 2017 i. v. m. Anlage 3 EEG 2017
- Zuständigkeit: BMWi
- Änderung notwendig bis: Sommerpause 2020

bb. Meldepflichten zur EEG-Umlage

Das EEG definiert eine Reihe von Meldepflichten, die von den Unternehmen zwingend einzuhalten sind, z. B.

- die vergütungsrechtliche Endabrechnung durch VNB,
- Meldungen EEG-umlagenrelevanter Strommengen oder
- Meldungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Netzbetreiber-Verlustenergie.

Bei Fristverstoß drohen mitunter Verlust von EEG-Umlage-Privilegien oder Zinsnachforderungen. Allerdings stehen zunehmend der Erhebung von Verarbeitung von Messdaten Corona-bedingte Ausfälle und Hindernisse entgegen (Einschränkung von Zutrittsrechten, krankheitsbedingte Ausfälle)

Grundsätzlich sollten die gesetzlichen Fristen eingehalten werden, damit die Folgeprozesse, u. a. die Veröffentlichung der EEG-Umlage, nicht gefährdet werden. Wegen Corona-bedingter Hindernisse dürfen Meldepflichtigen aber keine Sanktionen oder andere Nachteile entstehen, wenn bei späteren Nachmeldungen Abweichungen der testierten von den vorläufig gemeldeten, noch nicht testierten, Daten entstehen. Dies gilt es gesetzlich abzusichern.

- ➔ Relevante Rechtsnorm: §§ 72, 74, 74a EEG 2017
- ➔ Zuständigkeit: BMWi
- ➔ Änderung notwendig bis: Sommerpause 2020

cc. Realisierungsfristen bezuschlagter Anlagen

Bei EEG-Ausschreibungen können sich insbesondere Probleme bei der Einhaltung der Realisierungsfrist ergeben, die in einer Löschung des Zuschlags resultieren könnten. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der technischen Komponenten der Anlage sowie der für die Anlagenerrichtung erforderlichen Arbeitskräfte. Vielmehr sind auch Verzögerungen bei

- der Aufstellung und dem Beschluss über einen Bebauungsplan aufgrund gegenwärtig nicht durchführbarer Öffentlichkeitsbeteiligungen (insbesondere bei Solar, wo der beschlossene Bebauungsplan bei Gebotsabgabe nicht erforderlich ist) und (s. I. 1))
- der Erteilungen von Bau- oder BImSchG-Genehmigungen wegen Personalengpässen bei den zuständigen Behörden

denkbar. Bei der Anlagenerrichtung können sich dadurch Verzögerungen ergeben, dass bei der Ausschreibung eine Firma im Ausland beauftragt wurde, deren Mitarbeiter nun keinen Zutritt erhalten, oder dass Bauteile verzögert geliefert werden. Der Erhalt der Förderung aus dem Zuschlag muss jedoch sichergestellt werden.

Das BMWi hat im Benehmen mit der BNetzA in einer aktuellen Veröffentlichung hierzu zwar Hinweise bekannt gegeben.

- Für bereits bezuschlagte Gebote für Windenergieanlagen an Land und Biomasseanlagen wird eine Verlängerung der Realisierungsfrist auf formlosen Antrag von der Bundesnetzagentur unbürokratisch gewährt. Wird der Antrag positiv beschieden, wird die BNetzA für Zuschläge jedoch bis auf Weiteres keine Mitteilung der Überschreitung der Realisierungsfrist an die Übertragungsnetzbetreiber machen, sodass keine Pönalen erhoben werden können.
- Bei Solaranlagen ist die Beantragung einer Zahlungsberechtigung bis auf Weiteres vor der Inbetriebnahme der Anlage möglich, wenn die geplante Anlage als Projekt im Marktstammdatenregister erfasst ist, sodass der Zuschlag nicht verfällt. Bei der

Beantragung der Zahlungsberechtigung sind die Gründe mitzuteilen, die zu einer Verzögerung des Projekts geführt haben.

Allerdings ist eine BNetzA-Befugnis zur Verlängerung der Realisierungsfrist im Falle von Windenergieanlagen an Land und bei Biomasseanlagen eigentlich nur bei Rechtsmitteln gegen die BImSchG-Genehmigungen vorgesehen (§§ 36e und 39d EEG 2017). Zudem erlöschen die Zuschläge für Windenergieanlagen an Land, Solaranlagen und Biomasseanlagen unabhängig von einer Mitteilung der BNetzA an die betroffenen ÜNB automatisch nach fruchtlosem Ablauf des gesetzlichen Realisierungszeitraums (s. § 36e Abs. 1, § 37d Abs. 2 Nr. 3 und § 39d Abs. 1 EEG 2017). Schließlich ist es aufgrund des Wortlauts von § 38a Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 strittig, ob Solaranlagen auch erst nach Antragstellung auf Zahlungsberechtigung in Betrieb genommen werden dürfen, und nicht zwingend vorher.

Der BDEW begrüßt daher die BMWi-Veröffentlichung als Schritt in die richtige Richtung. Der BDEW sieht es aber aufgrund der verbleibenden Rechtsunsicherheiten als sinnvoll an, dass diese Maßgaben zugunsten der betroffenen Bieter, Anlagenbetreiber und Netzbetreiber entsprechend gesetzlich verankert werden, z. B. um Klagen nicht erfolgreicher Bieter zuvorzukommen. Notwendige Änderung: Änderung §§ 36e, 38a, 39d EEG 2017

- ➔ Zuständigkeit: BMWi
- ➔ Änderung notwendig bis: Sommerpause 2020

dd. Geltendmachung der EEG-Umlageermäßigung bei stromkostenintensiven Unternehmen („besondere Ausgleichsregelung“)

Zielstellung ist hier der Erhalt der Privilegierung in 2021 ff. trotz mglw. verzögerter Vorlage der Unterlagen. Das BMWi hat im Benehmen mit dem BAFA, das die „Besondere Ausgleichsregelung“ nach §§ 63 ff. EEG 2017 ausführt, in einer aktuellen Veröffentlichung Folgendes dargestellt:

Um die Privilegierung (§§ 63 ff. EEG 2017) beanspruchen zu können müssen entsprechende Unterlagen fristgerecht bis zum 30.06. vorgelegt werden. Anderenfalls kann die das BAFA-die Umlagenermäßigung nicht durch das BAFA bescheinigt werden. BMWi und BAFA haben in einer Veröffentlichung erklärt, dass sich das BAFA nicht auf den Fristablauf beruft, wenn bedingt durch COVID-19 die Antragsfrist verpasst wird. Dies setzt dann voraus, dass die Fristversäumnis entsprechend begründet wird.

Gegenwärtig ungeklärt ist, wie sich die Folgen der Krise für Unternehmen gestalten, die potentiell die „Besondere Ausgleichsregelung“ geltend machen können, aber aufgrund von Produktionseinbußen in 2020 die notwendigen Schwellenwerte nach §§ 64 ff. EEG 2017 nicht überschreiten, insbesondere hinsichtlich der Stromkostenintensität. Aktuell kann insbesondere nicht abgeschätzt werden, ob im Falle eines Produktionsrückgangs und damit einer Absenkung der Bruttowertschöpfung des betreffenden Unternehmens seine Stromkosten in gleichem Umfang oder stärker bzw. weniger stark sinken.

- ➔ Relevante Rechtsnorm: §§ 64 f. EEG 2017
- ➔ Zuständigkeit: BMWi
- ➔ Änderung notwendig bis: Juni 2020 (Ablauf Antragsfrist)

3. KWKG

a) Förderung

aa. Rückwirkende Zulassung

Antragsunterlagen für die Zulassung einer KWK-Anlage dürfen bislang bis zum 31.12. des der Aufnahme des Dauerbetriebs folgenden Kalenderjahres gestellt werden, damit die Zulassung rückwirkend gilt. Es ist denkbar, dass diese Frist bei einigen Vorhaben nicht gehalten werden kann (s. analog 2 b) bb.). Die Frist sollte darum um ein Kalenderjahr verlängert werden.

- ➔ Relevante Rechtsnorm: § 11 Abs. 3 KWKG 2016
- ➔ Zuständigkeit: BMWi
- ➔ Änderung notwendig bis: Sommerpause 2020

bb. Änderung der Eigenschaften

Bei Änderung von Eigenschaften der KWK-Anlage erlischt hiernach die Zulassung rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung, es sei denn, der Betreiber der KWK-Anlage beantragt eine Änderung der Zulassung bis zum Ablauf des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres bei dem BAFA. Hier gilt das gleiche Bedenken wie für die rückwirkende Zulassung (3 a) aa). Die Frist sollte darum um ein Kalenderjahr verlängert werden.

- ➔ Relevante Rechtsnorm: § 11 Abs. 4 KWKG 2016
- ➔ Zuständigkeit: BMWi
- ➔ Änderung notwendig bis: Sommerpause 2020

cc. Antragstellung auf Vorbescheid

Ein Antrag auf Vorbescheid muss vor Baubeginn sowie zu dem Zeitpunkt, zu dem die geltende Rechtslage (Höhe und Dauer der Zuschlagszahlung) ab der Aufnahme des Dauerbetriebs angewendet werden soll, gestellt werden. Dieser Vorbescheid erlischt allerdings, wenn

- Nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit dem Bau begonnen wird und
- Die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren ab Baubeginn den Dauerbetrieb aufgenommen wird (kann auf Antrag beim BAFA einmalig um bis zu einem Jahr verlängert werden)

Zum einen ist es denkbar, dass die genannten Fristen (insbes. Baubeginn) nicht eingehalten werden können. Weiterhin könnten bedingt durch die anstehende KWKG-Novellierung im Rahmen des Kohleausstiegs die notwendigen Unterlagen für die Antragstellung rechtzeitig verfügbar sind. Daher sollten die Fristen einmalig um jeweils ein Kalenderjahr verlängert werden. Alternativ könnte die Einreichung bestimmter Unterlagen als ausreichend anerkannt werden.

- ➔ Relevante Rechtsnorm: § 12 Abs. 4 Nr. 1 und 2 KWKG 2016
- ➔ Zuständigkeit: BMWi
- ➔ Änderung notwendig bis: Sommerpause 2020

b) KWK-Umlagen und Strommengen-Angaben

Bei den testierungspflichtigen Angaben, also

- den anlagenbetreiberseitigen Angaben (§ 15 Abs. 2 KWKG),
- den VNB-seitigen Angaben nach § 28 Abs. 5 KWKG 2016 und
- den letztverbraucherseitigen Angaben nach § 30 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 KWKG

muss ein Verständnis dahingehend erreicht werden, dass diese Angaben zwar fristgerecht abgegeben werden müssen, dass eine Testierung dieser Angaben aber nachgereicht werden kann.

- ➔ Relevante Rechtsnorm: §§ 15 Abs. 2 KWKG, 28 Abs. 5 KWKG 2016, 30 Abs. 1 Nr. 5,6 und 7 KWKG
- ➔ Zuständigkeit: BMWi, BNetzA, ÜNB
- ➔ Änderung bzw. einheitliches Verständnis notwendig bis: Sommerpause 2020

Gleiches gilt für die sanktionsbewehrte Verpflichtung der Betreiber von KWK-Anlagen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 KWKG), mit der Abrechnung nach § 15 Abs. 2 und 3 KWKG 2016 Angaben zur Strommenge vorlegen müssen, die sie in dem Zeitraum erzeugt haben, in dem die Stundenkontrakte null oder negativ gewesen sind, wenn in einem Kalendermonat die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 7 Satz 1 KWKG 2016 mindestens einmal erfüllt sind. Dieses Verständnis kann durch entsprechende Amnestieregelungen für 2020 erleichtert werden.

- ➔ Relevante Rechtsnorm: § 15 Abs. 4 Satz 1, § 15 Abs. 2 und 3
- ➔ Zuständigkeit: BMWi
- ➔ Änderung notwendig bis: Sommerpause 2020

c) Vermiedene Netzentgelte

Laut NEMOG (Netzentgeltmodernisierungsgesetz) erhalten alle neuen KWK-Anlagen, die vor dem 31.12.2022 ans Netz gehen, noch vNE (vermiedene Netznutzungsentgelte). Bei Anlagen, die später realisiert werden, entfallen die vNE. Aufgrund der Corona-Krise sind nun Lieferengpässe und zeitliche Verzögerungen zu erwarten, sodass KWK-Anlagen ggf. nicht rechtzeitig

fertig gestellt werden, bei deren Wirtschaftlichkeitsrechnungen die vNE bereits einbezogen sind.

- ➔ Relevante Rechtsnorm: § 18 StromNEV, § 120 EnWG
- ➔ Zuständigkeit: BMWi
- ➔ Änderung notwendig bis: Sommerpause 2020

4. Umsetzung von IT-Sicherheitsanforderungen

Gemäß IT-Sicherheitsgesetz sind Betreiber Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) zur Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Sicherung ihrer IT-Systeme und zum Nachweis einer Prüfung dieser Systeme im Zweijahresrhythmus verpflichtet. KRITIS-Betreiber von Energieanlagen sind nach IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 1b EnWG u.a. zur Einführung eines Informationsmanagementsystems verpflichtet. Der Nachweis einer entsprechenden Zertifizierung muss bis 31.03.2021 bei der BNetzA vorliegen. Erfolgreiche Zertifizierungen erfordern jedoch umfangreiche Vorbereitungsmaßnahmen, die unter den derzeitigen Umständen nicht erbracht werden können. Die Fristen sollten daher, je nach Dauer der geltenden Kontaktbeschränkungen, einmalig verlängert werden.

- ➔ Relevante Rechtsnorm: § 8a BSI-G, § 11 1b EnWG
- ➔ Zuständigkeit: BMI, BMWi, BSI, BNetzA
- ➔ Änderung notwendig bis: möglichst zeitnah

5. Vorbereitung der 4. Emissionshandelsperiode

Der Zeitplan zur Abgabe der Überwachungspläne zur 4. Handelsperiode könnte vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen Schwierigkeiten bereiten. Die DEHSt hatte für Mai 2020 Informationsveranstaltungen geplant. Diese Veranstaltungen werden voraussichtlich nicht im geplanten Rahmen stattfinden können. Sollten die erforderlichen Informationen nicht zeitnah angeboten werden können und der erforderliche Raum zur Diskussion und Nachfrage nicht bestehen, kann die Umsetzung der Pflicht zur Abgabe der Überwachungspläne problematisch werden.

Der BDEW wird darauf hinwirken, dass die DEHSt im Hinblick auf die anstehenden Informationsveranstaltungen zeitnah auf die Anlagenbetreiber zukommen wird und sich für eine Fristverlängerung einsetzen müssen.

- ➔ Relevante Rechtsnorm: keine, kann von DEHSt gewährt werden
- ➔ Zuständigkeit: BMU, DEHSt
- ➔ Änderung notwendig bis: Mai 2020

6. Zertifizierungen

EVU durchlaufen regelmäßig Auditierungsverfahren, z. B. nach ISO 50001, ISO 14001 oder EMAS. Diese sind vielfach Voraussetzungen für Entlastungen und Privilegierungen (z. B. Spitzensteuerentlastung bei der Energiesteuer und bei der Stromsteuer). Soweit Fristen zur Durchführung einer Zertifizierung ablaufen, haben Zertifizierungsstellen und Behörden vielfach bereits eine flexible Handhabung angekündigt. Unklarheit besteht noch bei verschiedenen Privilegierungen wie der Spitzensteuerentlastung, die nur unter der Voraussetzung einer gültigen und jährlich neu nachzuweisenden Zertifizierung gewährt werden.

Der BDEW wirkt daraufhin, dass die Rechtsfolgen einer aufgrund der aktuellen Situation verspäteten Zertifizierung in den für die Energie- und Wasserwirtschaft relevanten Fällen flexibel gehandhabt werden. Sollte eine Lösung im Vollzug nicht möglich sein, wird sich der BDEW für entsprechende Rechtsänderungen einsetzen.

- ➔ Relevante Rechtsnorm: z. B. Steuerentlastung nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG
- ➔ Zuständigkeit: BMF, BMU
- ➔ Änderung/Aufklärung notwendig bis: baldmöglichst

7. Weitere relevante Fristen

a) Umsetzungsfristen der Marktkommunikation 2020 (MaKo 2020) und des BNetzA-Maßnahmenpakets zur Bilanzkreistreue

Bis April 2020 erfolgen parallel die Umsetzungen der BNetzA-Festlegungsverfahren zur Marktkommunikation 2020 (BK6-18-032) sowie die Umsetzung des BNetzA-Maßnahmenpakets zur Bilanzkreistreue (BK6-19-218). Die zeitliche Implementierung der neuen Regelungen ist unter den aktuellen Rahmenbedingungen noch herausfordernder als bereits bisher.

Gleichwohl bleibt es auch unter den derzeitigen Umständen von hoher Bedeutung, dass Prozessvorgaben zur Ermöglichung einer geordneten Abwicklung der Marktkommunikation gemäß den festgelegten Fristen erfolgt.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hat die BNetzA daher am 17.03.2020 eine entsprechende Mitteilung veröffentlicht. Bei möglichen Verstößen gegen einzelne Prozessfristen hat die BNetzA angekündigt, mit dem erforderlichen Augenmaß vorgehen.

Der BDEW hält dieses Vorgehen für sachgerecht steht im engen Austausch mit der BNetzA und den relevanten Behörden. Dabei konnten bereits folgende Entlastungen erzielt werden:

- Der Start des BNetzA-Festlegungsverfahrens zum Lieferantenrahmen-/Netznutzungsvertrag Strom sowie den damit verbundenen Prozessthemen wird von Anfang April auf mindestens Mitte/Ende Mai 2020 verschoben.
- Die Umsetzung der neuen Datenformate vom 1. April 2020 erfolgt abgeschichtet zum 1. Oktober 2020 bzw. 1. April 2021.

- Die Umsetzung der neuen Regelungen zum Übertragungsweg wird vom 1. Juli 2020 auf den 1. Oktober 2020 verschoben.
- ➔ Relevante Rechtsnorm: -
- ➔ Zuständigkeit: BNetzA
- ➔ Änderung notwendig bis: vorläufig keine; die BNetzA veröffentlicht als Reaktion auf die Corona-Pandemie derzeit Mitteilungen zu den einzelnen Fachthemen

b) Monitoringabfrage von BNetzA und Bundeskartellamt

Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt haben nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bzw. dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) den Auftrag, ein Monitoring in den Bereichen Elektrizität und Gas durchzuführen. Die Datenabfrage richtet sich üblicherweise an die einzelnen Bereiche (Erzeugung, Speicherung, Netzbetrieb, Messstellenbetrieb, Handel, Vertrieb etc.) der in Deutschland tätigen Unternehmen. Die mit den Fragebögen erhobenen Angaben der Marktteilnehmer werden im Monitoringbericht 2020 nur in zusammengefasster Form unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen veröffentlicht.

Die in den vergangenen Jahren üblicherweise gesetzte Frist wurde aufgrund der aktuellen Situation (Corona-Virus) von der BNetzA um fünf Wochen bis zum 02.06.2020 verlängert und sollte bei Bedarf weiter ausgedehnt werden.

- ➔ Relevante Rechtsnorm: § 35 EnWG, §§ 47c, 48, 53 GWB
- ➔ Zuständigkeit: BNetzA, Bundeskartellamt
- ➔ Änderung notwendig bis: baldmöglichst

c) Befüllung des Marktstammdatenregisters (MaStR)

Das Marktstammdatenregister enthält Stammdaten des Strom- und Gasmarktes, das von Behörden und Marktakteuren des Energiebereichs genutzt wird. Ziel ist eine Steigerung der Datenqualität und Vereinfachung energiewirtschaftlicher Prozesse.

Das MaStR-Webportal steht allen Marktakteuren und der Öffentlichkeit seit dem 31.01.2019 zur Verfügung. Registrierungen von Stromerzeugungsanlagen können nur noch über das neue Webportal vorgenommen werden. Für die Registrierungen im MaStR gelten die in der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) niedergelegten Vorgaben und Fristen.

Die Befüllung des Marktstammdatenregisters bedeutet insbesondere für kleinere Netzbetreiber einen hohen Aufwand und wird durch zahlreiche, weiterhin bestehende IT-Probleme zusätzlich erschwert. Die Unternehmen sollten daher nicht für unverschuldete Verletzungen der vorgegebenen Fristen sanktioniert werden dürfen.

- ➔ Relevante Rechtsnorm: MaStRV
- ➔ Zuständigkeit: BNetzA, BMWi

→ Änderung notwendig bis: baldmöglichst

d) Statistische Meldepflichten

Aktuelle und zeitnahe Daten für die Strom- und Gaswirtschaft zur Entwicklung des Aufkommens und der Absätze in beiden Sparten haben unter anderem für die Beurteilung der Versorgungssicherheit durch die zuständigen Behörden in Zeiten der Corona-Pandemie weiterhin eine hohe Priorität. Dies wird im Rahmen der Erhebung der amtlichen monatlichen Daten nach dem Energiestatistikgesetz für die Strom- und Gasversorgung durch das Statistische Bundesamt und durch alle Statistischen Landesämter sichergestellt. Diese Daten müssen weiterhin sehr zeitnah erhoben, ausgewertet und veröffentlicht werden.

Für die Erhebungen zu den jährlichen Statistiken für Strom und Gas nach dem Energiestatistikgesetz sollten angesichts der zur Zeit knappen Ressourcen in den Energieversorgungsunternehmen für die Rückgabe der Fragebogen einheitlich für alle Bundesländer und Statistischen Landesämter Fristverlängerungen erfolgen. Außerdem plädiert der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft für eine vorübergehende Aussetzung von Bußgeldverfahren im Zusammenhang mit den amtlichen Erhebungen.

→ relevante Rechtsnorm: §§ 3 bis 8 sowie 11 Energiestatistikgesetz

→ Zuständigkeit: BMWi, Statistisches Bundesamt, Statistische Landesämter
Änderung notwendig bis: Baldmöglichst

8. Messwesen

Ableser und Monteure haben einen intensiven Kundenkontakt, teilweise mit jeweils 100 Haushalten pro Tag. Soziale Distanzierung und notwendige Hygienemaßnahmen sind nicht immer umsetzbar. Aufgrund der offensichtlichen Gefahren für Außendienstmitarbeiter und Kunden wurden daher deren Aktivitäten weitestgehend eingestellt.

a) Eichrechtliche Bestimmungen bei Turnuswechsel und Stichprobenprüfung

Der eichrechtliche Turnuswechsel von Messeinrichtungen (Strom, Gas, Wasser, Wärme) wurde ausgesetzt, ebenso der Ausbau der Stichprobenzähler für 2020.

Die 16 Landeseichbehörden haben sich am 27.03. auf Anregung des BDEW kurzfristig auf einen gemeinsamen Ermessensspielraum und einheitliche Regelungen für den Umgang mit den Fristen geeinigt. Diese sehen ein Aussetzen des Vollzugs des Eichrechts (bußgeldrechtliche und ordnungsrechtliche Maßnahmen) bezüglich einer Überschreitung der Eichfrist bis zum 30.06.2021 vor. Für den Abschluss von Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist für Messgeräte, deren Eichfrist ohne erfolgreich durchlaufenes Stichprobenverfahren 2020 enden würde, wird unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls eine Fristverlängerung bis spätestens 30.06.2021 gewährt. Der BDEW begrüßt das Vorgehen der Eichbehörden.

→ Relevante Rechtsnorm: keine (Ermessensspielraum der Landeseichbehörden)

- ➔ Zuständigkeit: BMWi, Landeseseichbehörden mit deren Zusammenschluss AGME, PTB
- ➔ Änderung notwendig bis: vorläufig nicht mehr notwendig

b) Fristen im Messstellenbetriebsgesetz

Der Einbau moderner Messeinrichtungen, für die eine gesetzliche Einbauquote von 10 Prozent bis Juni dieses Jahres gilt, sowie der Einbau intelligenter Messsysteme wurde pausiert. Dies kann längerfristig Auswirkungen – eine unmittelbare Gefahr besteht derzeit noch nicht – auf der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen (§45 MsbG) haben.

Bei einer längeren Dauer der derzeitigen Beschränkungen müssten die erwähnten Fristen im MsbG überprüft und ggf. angepasst werden. Zudem sollte geprüft werden, ob die Gültigkeitsdauer der SMGW-Zertifikate erhöht werden kann. Eine unmittelbare Gefahr besteht derzeit jedoch nicht.

- ➔ Relevante Rechtsnorm: § 45 MMsbG
- ➔ Zuständigkeit: BNetzA, BSI, BMWi
- ➔ Änderung notwendig bis: 3. Quartal 2020, Prüfung nach Aufhebung der Kontaktbeschränkungsbestimmungen.

II. Dringend weiterzuführende Gesetzgebungsverfahren

Neben den unter Abschnitt I aufgeführten Regelungen waren vor Beginn der Corona-Krise Gesetzgebungsverfahren bereits begonnen worden bzw. standen bevor. Diese Vorhaben haben durch die Krise nichts bezüglich ihrer Relevanz und Dringlichkeit eingebüßt. Im Gegenteil: Zur Absicherung der mittel- und langfristigen Geschäftsperspektiven und zur Verbesserung der Planungssicherheit besitzen diese Vorhaben nun mehr eine besondere Relevanz für die Unternehmen.

1. „EE Artikelgesetz“ / EEG-Novelle

a) Aufhebung des 52-GW-Deckels für die PV

Es gilt, einen Förderabriss zu verhindern und einen kontinuierlichen Ausbau der Dach-PV zu bewahren und Wirtschaft und Handwerk zu stärken. 52 GW werden voraussichtlich im Laufe des Sommers 2020 erreicht. Bereits jetzt halten sich Banken bei der Projektfinanzierung mit Verweis auf den Deckel zurück.

- ➔ Notwendige Änderung: § 49 Abs. 5 EEG 2017
- ➔ Zuständigkeit: BMWi
- ➔ Änderung notwendig bis: baldmöglichst

b) Anhebung des Ausbauziels für Windenergie auf See auf 20 GW bis 2030

Dies ist Voraussetzung, damit das BSH und die weiteren Beteiligten in die Planung und die Vorbereitungen gehen können. Damit einhergehend sollte eine Sonderausschreibung Offshore durchgeführt werden.

- Relevante Rechtsnorm: § 1 Abs. 2 Windenergie-auf-See-Gesetz
- Zuständigkeit: BMWi
- Änderung notwendig bis: baldmöglichst

c) Symmetrische Marktprämie für Offshore-Windenergieanlagen

Die heutige gleitende Marktprämie sollte zugunsten einer symmetrischen Marktprämie umgestaltet werden. Dies gilt insbesondere für Windenergie-Projekte auf See. Damit werden 0-Cent-Gebote verhindert, ein Unterscheidungskriterium in der Auktion geschaffen und die Realisierungswahrscheinlichkeit dieser Projekte stark erhöht.

- Relevante Rechtsnorm: Wind auf See Gesetz und EEG 2017
- Zuständigkeit: BMWi
- Änderung notwendig bis: Sommerpause 2020

d) Anpassung des Bürgerenergieprivilegs

Dies ist notwendig, damit die Verpflichtung zur Vorlage einer BImSchG-Genehmigung im Rahmen der Ausschreibungen weiterhin erhalten bleibt. Ein bestehende Übergangsregelung läuft aus, so dass die Anpassung bis zur Ausschreibung im Juli 2020 erfolgen muss. Ansonsten bestünde wieder das Risiko von bezuschlagten Projekten, die nicht realisiert werden.

- Notwendige Änderung: § 36 g und § 104 Abs 8 EEG 2017
- Zuständigkeit: BMWi
- Änderung notwendig bis: Bis zur Sommerpause 2020

e) Anpassung der Mieterstromförderung

Die bisherige Mieterstromförderung hat sich als unpraktikabel und wenig erfolgreich erwiesen. Gründe hierfür sind u. a. der hohe bürokratische und administrative Aufwand für die Beteiligten. Ein nachhaltiger, effektiver und systemdienlicher Förderrahmen ist daher notwendig. Dieser besteht nach BDEW-Ansicht nicht in einer Ausweitung implizierter Fördertatbestände (Befreiung von Abgaben, Umlagen oder Entgelten), sondern in einer expliziten Förderung in Form eines gesetzlich bestimmten Vergütungssatzes für den eingespeisten Strom. Dieser müsste anteilig an die Mieter ausgeschüttet werden.

- Relevante Rechtsnorm: EEG 2017
- Zuständigkeit: BMWi
- Änderung notwendig bis: Ende 2020

f) Regelung für „Post-EEG-Anlagen“

Da 2021 die ersten größeren Mengen ehemaliger EEG-Anlagen aus der Förderung gehen, ist eine Anschlussregelung für diese „Post-EEG-Anlagen“ in diesem Jahr überaus wichtig. Zu klären ist insbesondere, ob und unter welchen Voraussetzungen Strommengen aus ausgeführten EEG-Anlagen weiter in den EEG-Bilanzkreis des aufnehmenden Netzbetreibers eingestellt werden dürfen, um „wilde“, also unbilanzierte Einspeisungen in das Netz zu vermeiden. Dies ist dann relevant, wenn im Einzelfall kein Direktvermarkter für die eingespeisten Strommengen gefunden wird. Der BDEW wird sich in Kürze in seinen „Handlungsempfehlungen zum EEG 2020“ hierzu positionieren.

- Relevante Rechtsnorm: EEG 2017
- Zuständigkeit: BMWi
- Änderung notwendig bis: spätestens Ende 2020, besser noch bis Sommerpause 2020

g) Abbau von Hemmnissen / Verzicht auf neue Hemmnisse

Gerade im Zusammenhang mit der Windenergie an Land ist es wichtig, wirtschaftspolitische Zeichen zu setzen, und Hemmnisse, die den Ausbau hemmen, abzubauen. Gerade die Reduktion der Speerzonen um Drehfunkfeuer sei hier besonders erwähnt, da sie kurzfristig und verhältnismäßig unkompliziert umsetzbar wäre.

Die Umsetzung einer bundesweit pauschalen Abstandsregelung würde das Investitionsklima in der Windenergiebranche schaden und sollte darum endgültig abgesagt werden.

- Relevante Rechtsnorm: Div.
- Zuständigkeit: BMWi, BMI, BMU, BMVI, Länder
- Änderung notwendig bis: schnellstmöglich
DFS (3. Quartal, war in MPK-BV so vorgesehen)

h) Senkung der EEG-Umlage

Eine signifikante Senkung der Stromkosten würde fast alle Unternehmen in Deutschland sowie (in degressiver Weise) die Verbraucher deutlich entlasten. Die im Klimaschutzprogramm 2030 sowie in den Vereinbarungen von Bund und Ländern im Vermittlungsausschuss avisierte Senkung der EEG-Umlage gewinnt vor dem aktuellen Hintergrund daher besondere konjunktur- und sozialpolitische Relevanz.

Aus diesem Grund sollte eine spürbare EEG-Umlagensenkung verankert und zum 01.01.2021 wirksam werden.

- Relevante Rechtsnormen: EEG 2017
- Zuständigkeit: BMWi
- Änderung notwendig bis: Sommerpause 2020

2. Kohleausstiegsgesetz

Das Gesetzgebungsverfahren zum Kohleausstiegsgesetz verzögert sich wegen der Vorgaben der EU-Transparenzrichtlinie um 3 Monate bis zum 12.06.2020. Dem Vernehmen nach soll eine Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag aber bis zur Sommerpause 2020 erfolgen. Wichtig ist, dass die notwendigen Gesetzesänderungen durch die Fraktionen weiter vorangetrieben werden.

Um den Zeitplan des aktuellen Gesetzentwurfs einhalten zu können, müsste das Gesetz spätestens im Juli 2020 in Kraft treten, damit das Vermarktungsverbot für die bezuschlagten Kraftwerke der ersten Runde noch Ende 2020 wirken kann. Jede weitere Verzögerung verzögert das Vermarktungsverbot und die 6 Monate darauf erfolgende Stilllegung entsprechend. Allerdings wird es dann zunehmend schwieriger, die 2. Ausschreibungsrunde zeitlich zwischen erster und dritter Runde zu platzieren, ohne die vorgesehenen und bereits kürzeren Stilllegungsfristen weiter zu verkürzen. Bei Einhaltung der Ausschreibung sollte auch der Reduktionspfad eingehalten werden können.

Bei der Braunkohle stehen bereits zum Ende 2020 die ersten planmäßigen Stilllegungen an. In Hinblick auf die Beschäftigten und für die Planungssicherheit der Unternehmen braucht es hier zeitnah Klarheit über den „öffentlich-rechtlichen Vertrag“ sowie dessen Gesetzeskraft.

Die obligatorische, turnusmäßige KWKG-Novelle ist bereits seit über einem Jahr im Verzug. Im Hinblick auf Neu-, Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen sowie die Versorgungssicherheit Strom und Wärme im Jahr 2030 wäre ein baldiger Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum KAG inkl. der umfassenden KWKG-Novelle dringend geboten. Damit könnte man gerade in der Krise ein Zeichen des wirtschaftlichen Aufbruchs senden.

- Relevante Rechtsnorm: diverse Stellen im KAG (s. BDEW-Stellungnahme)
- Zuständigkeit: Bundestag (BMWi, BMU)
- Änderung notwendig bis: Sommerpause 2020

3. Umsetzung BREF-LCP: 13. BImSchV, 17. BImSchV und AbwV

Die Umsetzung des BREF-LCP ist nach den nationalen gesetzlichen Vorgaben weit überfällig. Die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in den betroffenen Anlagen muss in Kürze erfolgen. Hierfür bedarf es eilig und dringend rechtssicherer Vorgaben. Andernfalls verbleiben den Vollzugsbehörden und den Anlagenbetreibern keine ausreichende Zeit mehr für die ggf. erforderlichen Aktualisierungen der Genehmigungen und Nachrüstungen der

Großfeuerungsanlagen. Die entsprechenden Regelungsvorhaben sind bereits über einen längeren Zeitraum politisch verhandelt worden. Die gesetzlich erforderliche Anhörung der Verbände und Länder sollte unverzüglich eingeleitet werden. Anschließend sollte die Bundesregierung noch vor der Sommerpause einen Kabinettsbeschluss fassen und den Vorgang an den Bundesrat zur Zustimmung vorlegen. Eine Einbindung des Bundestags sollte nicht vorgesehen werden. Insgesamt ist dem Wunsch der Betroffenen nach Rechtssicherheit und ausreichender Anpassungsfristen Rechnung zu tragen.

- Notwendige Änderung: Anpassung von 13. BImSchV, 17. BImSchV und AbwV an die Vorgaben des BREF-LCP durch Verordnungen
- Zuständigkeit: BMU
- Änderung notwendig bis: ASAP

4. Strukturstärkungsgesetz

Im Zusammenhang mit Gesetzesvorhaben lassen sich wichtige wirtschaftspolitische Impulse setzen – v. a., wenn bestimmte Vorhaben zeitlich vorgezogen werden würden.

- Notwendige Schritte: Verabschiedung in Bundestag und Bundesrat
- Zuständigkeit: Bundestag, Bundesrat
- Änderung notwendig bis: Sommerpause 2020

5. BEHG-ÄndG (laufendes Verfahren)

Das BEHG enthält noch keine eindeutigen Regelungen zur Frage der Preisweitergabe, insbes. bei Festpreisverträgen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestanden. Hierzu sollte unbedingt eine Regelung getroffen werden, um eine unbotmäßige Belastung der Gasversorger zu vermeiden (s. BDEW-Stellungnahme vom 05.03.2020).

Im vorliegenden Referentenentwurf ist eine solche Regelung noch nicht enthalten.

- Relevante Rechtsnorm: BEHG
- Zuständigkeit: BMU, BMWi
- Änderung notwendig bis: baldmöglichst

6. BEHG-Umsetzungsverordnungen

Das BEHG enthält eine Reihe von Verordnungsermächtigungen bezüglich der näheren Ausgestaltung es ab 2021 aufzusetzenden Brennstoffemissionshandels. Dies betrifft z. B. Fragen des Carbon Leakage-Schutzes und sowie der Vermeidung der Doppelbelastung ETS-pflichtiger Anlagen. Diese Verordnungen müssten zumindest im Entwurf spätestens bis September vorliegen, um diese angemessen konsultieren zu können und einen reibungslosen Start des Brennstoffemissionshandels zu ermöglichen.

- Relevante Rechtsnorm: BEHG
- Zuständigkeit: BMU
- Vorlage notwendig bis: September 2020

Ansprechpartner:

Tilman Schwencke
Leiter Geschäftsbereich Strategie und Politik
Telefon: +49 30 300199-1090
tilman.schwencke@bdew.de

Michael Koch
Geschäftsbereich Strategie und Politik
Telefon: +49 30 300199-1067
m.koch@bdew.de